



Grundschule Upstalsboom

Stand: 24.07.2014

Fon: 04941 10663

Fax: 04941 10630

eMail: info@gs-upstalsboom.de

eHome: www.gs-upstalsboom.de

GS Upstalsboom Zum Haxtumerfeld 4-6 26605 Aurich

A. Arbeitssicherheit

A.1. Allgemeine Vorschriften

- Die Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind einzuhalten
- Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlöscher- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

A.2. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile

In der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn die in den Unfallverhütungsvorschriften (BGV A3) angegebenen Maßnahmen eingehalten werden.

A.3. Arbeiten mit Gerüsten

Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen und zu kennzeichnen. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden.

A.4. Arbeiten mit Gefahrstoffen

Beim Einsatz von Materialien jeglicher Art muss das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt nachweislich bekannt sein (z.B. Sicherheitsdatenblatt). Für den geplanten Einsatzzweck müssen Betriebsanweisungen vorliegen und die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen unterwiesen worden sein. Die entsprechenden Materialdaten, Kopien der Betriebsanweisungen und Unterweisungsnachweise müssen auf Verlangen des Auftraggebers bzw. seines Koordinators eingesehen werden können.

A.5. Arbeitsunfall / Notfall

Bei Arbeitsunfällen bzw. Notfällen ist der zuständige Koordinator des Auftraggebers sofort zu informieren. Über die Notrufnummer ist Hilfe herbei zu rufen (siehe Anlage K).

B. Vorbeugender Brandschutz

B.1. Arbeiten mit offenem Feuer

a) Genehmigung

Ist zur Durchführung von Arbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so hat der Koordinator des Auftragnehmers bei dem Koordinator des Auftraggebers eine Genehmigung einzuholen. Der Auftragnehmer darf erst nach erteilter Genehmigung und falls erforderlich der Durchführung von Brandschutzmaßnahmen seine Arbeiten ausführen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anordnung entstehen, ist der Auftragnehmer voll verantwortlich und regresspflichtig.

Der Auftragnehmer wird Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers unterbrechen oder stilllegen, wenn Brandschutzmaßnahmen nicht beachtet werden.

b) Schweißgeräte

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Werksgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das Berufsgenossenschaftliche Prüfsiegel tragen.

Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/Butangas(-flaschen) als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

c) Arbeiten auf Dachflächen

Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden.

Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Unter Beachtung der zulässigen Dachbelastung dürfen zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien wie Folien, Bitumenblöcke bzw. -pappe und Klebmassen nur in Tagesmengen auf der Dachfläche gelagert werden. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen gebracht werden.

Die notwendigen Gasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt werden und an einem sicheren Platz deponiert werden.

B.2. Arbeiten mit brennbaren Materialien

Kommen für Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei „Arbeiten mit offenem Feuer“ anzuwenden.

Grundsätzlich darf nicht mehr als ein halber Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünner, Kleber in Gebäuden und auf Dachflächen bereitgehalten werden. Alle brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 55°C oder darunter haben und deren Einbringung in Gebäude oder Verwendung auf Dachflächen unvermeidbar ist, müssen in bruchsicheren, absolut dichtverschließbaren Behältern gehalten werden. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) bzw. der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.